

# Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,  
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf

Herausgegeben von Dr. Ing. h. c. CARL HOFMANN, Kais. Geh. Regierungsrat

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2

Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützwow 787

**Anzeigen.** Petitzeile 3 mm Höhe  
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.  
Decke bis 1 M.  
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger  
13 " " " 20 " "  
26 " " " 30 " "  
52 " " " 40 " "  
104 " " " 50 " "  
Für Annahme und freie Zu-  
sendung der frei eingehenden  
Zeichen-Briefe hat Besteller  
der Anzeige 1 M. zu zahlen  
Stellengesuche zu halbem Preis  
Vorausbezahlung an den Verleger  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Erscheint  
jeden Sonntag u. Donnerstag  
Schluß der Anzeigen-Aufnahme  
Donnerstag und Montag abends  
Bei der Post bestellt und ab-  
genommen oder durch Buch-  
handel bezogen:  
vierteljährlich 2 M.  
(im Ausland mit Post-Zuschlag)  
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter  
Streifenband — In- und Ausland —  
vierteljährlich 6 M.  
Einzelnummer 25 Pf.  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

- Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins  
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten  
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen  
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft  
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten  
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergroßhändler  
Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten  
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin  
Alleiniges Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Großhändler  
Organ des Deutschen Papiergroßhändler-Verbandes. Organ des Vereins der Lichtpausanstalten von Gross-Berlin  
Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker  
Organ des Tarif-Amtes für das deutsche Lichtdruckgewerbe  
Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Nr. 22

Berlin, Donnerstag, 18. März 1915

40. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Postanstalten, auch in den Schutzgebieten und in China, ferner durch den Buchhandel: 2 M. Bezug unter Streifenband kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 3 Frank 12 Cts. (Postämter in Brüssel und Verviers)	den Niederlanden 1 Fl. 60 Cts.
Bulgarien 4 Frank 15 Cts.	Norwegen 2 Kronen 47 Oere
Dänemark 4 Kronen 12 Oere	Oesterreich 2 Kr. 98 Heller
Griechenland 3 Kr. 4 Hell.	Rumänien 3 Frank
Italien 3 Lire 75 Cts.	Schweden 2 Kr. 45 Oere
Luxemburg 3 Frank 15 Cts.	der Schweiz 3 Frank
	Ungarn 2 Kr. 89 Heller

Die Postämter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (in Deutschland für 67 Pf.) oder auf zwei Monate (in Deutschland für 1 M. 34 Pf.) entgegen.

## INHALT

<b>Papierfabrikation und Großhandel:</b>	Verein Berliner Buchdruckerei-Besitzer . . . . .	477
Verkaufsbedingungen des Vereins Deutscher Papierfabrikanten . . . . .	Klebstoffe für Seidenpapier . . . . .	478
Papier auf Abruf . . . . .	Herstellung ovaler Hartpapier-Gefäße . . . . .	478
Technische Buchhaltung in Papierfabriken . . . . .	Offset-Papier auf Pappe kleben . . . . .	479
Zahlung in holländischer Währung . . . . .	Welliges Papier im Block . . . . .	479
Spediteur-Rechnungen . . . . .	Photographien der Stellensucher . . . . .	479
Preiserhöhung im Laufe des Schlusses . . . . .	<b>Schreibwaren-Handel:</b>	
Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker . . . . .	Papier-Verein Hamburg, E. V. . . . .	481
Ueber Kieselgursulfid . . . . .	Meßversammlung der Postkartengroßhändler . . . . .	481
Maschine z. Mattmachen v. Kunstdruckpapier . . . . .	Neue Preisstellung für Geschäftsbücher . . . . .	481
Pappe aus Lederabfällen . . . . .	Ein Verächter deutschen Wesens . . . . .	482
Hinderung v. Zusammenschlüssen in Amerika . . . . .	Amerikanische Schreibwaren, Probenschau . . . . .	482
Geänderte Auftragsbestätigung . . . . .		
Ist die Bestellung oder die Bestätigung maßgebend? (Schiedspruch) . . . . .	Geschäfts-Nachrichten . . . . .	486
Papiermarkt in Chile, Papierstoffmarkt . . . . .	In Deutschland patentierte Erfindungen . . . . .	490
<b>Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:</b>	Briefe und Telegramme nach dem Ausland . . . . .	491
Vordrucke für Feldpostkarten . . . . .	Lohn- u. Gehaltsforderungen untreuer Angestellter . . . . .	491
	Kriegsfürsorge der Angestelltenversicherung . . . . .	491
	Berliner Handelsbräuche 491, Briefkasten . . . . .	492

## Verkaufsbedingungen des Vereins Deutscher Papierfabrikanten

In Auftragsbestätigungen der mir liefernden Fabriken ist oft auf die Verkaufsbedingungen des Vereins Deutscher Papierfabrikanten Bezug genommen. Ich bitte um Zusendung dieser Verkaufs-Bedingungen.

Von den Verkaufsbedingungen des V. D. P. in ihrer vor sechs bis sieben Jahren zum letztenmal geänderten Form ließen wir seinerzeit Sonderabdrücke herstellen, die aber schon vergriffen sind. Der Verein Deutscher Papierfabrikanten in Berlin W, Lützwow-Ufer 17, gibt solche unseres Wissens ab. Neuestens haben sich die Papierfabrikanten mit den großen Papierkäufern auf „Bräuche für den Handel mit Papier“ geeinigt, die auch bei den Handelskammern Berlin und Potsdam als „Handelsbräuche“ eingeführt worden sind, und deren allmähliche Einführung in ganz Deutschland von allen Beteiligten als wünschenswert bezeichnet wurde. Es empfiehlt sich also, Käufe für Papier auf Grund dieser „Bräuche“ abzuschließen, von denen wir Abzüge das Stück für 5 Pf., 50 Stück für 2 M. und 100 Stück für 3 M. abgeben. Dazu kommt das Porto.

## Papier auf Abruf

Zwischen uns und einem unserer Kunden ist ein Streit darüber ausgebrochen, ob Abrufposten innerhalb einer gewissen Frist abgenommen werden müssen oder nicht. Wir behändigen Ihnen anbei den Briefwechsel. Der Posten von etwa 13 000 kg im Werte von annähernd 4500 M. lagert bereits seit Februar auf Abruf in unserer Fabrik, und der Kunde verweigert die Abnahme, da er keine Ermächtigung erteilt habe, den auf Abruf bestellten Teil herauszu-

arbeiten. Wir haben aber den ganzen Posten seinerzeit auf einmal gefertigt. Bei unserer ganzen Kundschaft verfahren wir in gleicher Weise, und man war damit stets zufrieden. Die jetzige Bestellerin behauptet, Abrufposten seien nicht abzunehmen, solange nicht besondere Verfügung erteilt wird, den Posten fertigzustellen. Wir dagegen verweisen auf die seitens der Berliner Handelskammer festgelegten Bedingungen, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß Abrufposten mindestens innerhalb 6 Monaten bezogen oder bezahlt sein müssen. Wir bitten um Ihre Ansicht. *Papierfabrik*

Es ist allgemeine Uebung der Papierfabriken, auf Abruf bestellte Papiere nach den Bedürfnissen der Fabrik zu beliebiger Zeit herzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Abruf bereits erfolgt ist oder nicht. Dies ist in der Eigenart der Papier-Herstellung begründet, denn bei Herstellung gleichen Papiers in mehreren Fertigungen wären Verschiedenheiten in Farbe, Aussehen, Dicke und anderen Eigenschaften unvermeidlich. Ferner ist meistens der den Abschlüssen zugrunde liegende Preis nur dann lohnend, wenn die Fertigung auf einmal vorgenommen wird, weil dadurch die Herstellungskosten wesentlich verringert werden. Die Ansicht des Kunden, daß das Papier zu beliebiger Zeit abgerufen werden kann, ist irrig. Jede Abrufware muß vielmehr in angemessener Zeit abgerufen werden. Es steht dem entscheidenden Gericht frei, im vorliegenden Falle nach Anhören von Sachverständigen die „Bräuche für den Handel mit Papier“, welche vom Verein Berliner Papier-Großhändler und vom Verein Deutscher Papierfabrikanten gemeinsam mit der Berliner Handelskammer für die Handelskammer-Bezirke Berlin und Potsdam versuchsweise in Kraft gesetzt worden sind, als maßgebend anzuerkennen. Geschieht dies, so wird das Gericht einen Zeitraum von 6 Monaten als längste zulässige Frist für den Abruf anerkennen.